

Das damalige Ausschussmitglied Lingk hat in der Sitzung am 17.03.2009 das Projekt Schulverwaltungsassistent angesprochen und die Verwaltung wurde um Klärung evt. Bedarfe gebeten.

Das Pilotprojekt Schulverwaltungsassistent wurde am 28.10.2009 in der Schulleitersitzung vorgestellt und besprochen.

Die Schulen prüfen nun, ob Sie einen Schulverwaltungsassistenten finanzieren können.

Kurzinfo:

Die Schulleitung trifft in Zusammenarbeit mit der Lehrerkonferenz die Grundentscheidung, ob ein Schulverwaltungsassistent eingesetzt werden soll.

Die Schule legt das konkrete Anforderungsprofil fest und meldet den Bedarf ihrer Bezirksregierung.

Schulverwaltungsassistent

Wichtiges:

- Übernehmen keine Aufgaben der Sekretärinnen
- Keine Hausmeister
- Kein kommunales Personal
- Geben keinen Unterricht
- Kein pädagogisches Personal

Aufgabenbeispiele im Pilotprojekt

- Betreuung und Administration von Schulverwaltungsprogrammen wie SchILD
- Erstellung und Auswertung von schulinternen und amtlichen Statistiken
- Mitarbeit bei der Erstellung der Stunden-, Vertretungs- und Aufsichtsplänen
- Führen der Dateien zur Lehrerarbeitszeit
- Wartung und Pflege der IT-Infrastruktur
- Mitarbeit bei der Organisation von Prüfungsverfahren und schulischen Konferenzen
- Unterstützung bei schulischen Projekten und Veranstaltungen
- Beschaffung und Verwaltung von Sammlungen, Lehr- und Lernmittel, techn. Einrichtungen und Geräte usw., Ausgabenverwaltung des Lernmittelelats
- Betreuung der Schulbibliothek
- Gestaltung der Homepage, Pflege der Schulflyer, Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung der Schulleitung bei der Zusammenarbeit mit Schulträger und weiteren externen Partnern
- Mitarbeit bei schulorganisatorischen Aufgaben (Ganztag, Unfallschutz, Sicherheit, Schulgesundheit...)

Dienstrecht

Schulverwaltungsassistenten werden durch eine Abordnung aus dem Landesamt für Personaleinsatzmanagement eingesetzt. Je nach Dauer der Abordnung ist der Personalrat zu beteiligen.

Die Schulleitung ist weisungsbefugt.

Schulverwaltungsassistenten sind an mehreren Schulen einsetzbar.

Kostenträgerschaft

Kostenträger ist das Land.

Die Schulleitung hat den kommunalen Schulträger über den konkret bevorstehenden Einsatz eines Schulverwaltungsassistenten zu informieren.

Die anteiligen Kosten für die räumliche Unterbringung in der Schule, die Sach- und Büroausstattung etc. übernimmt der Schulträger.

Der Einsatz des Schulverwaltungsassistenten wird mit 1/3-Lehrerstelle auf den Stellenbedarf angerechnet.

Hierfür kommt eine Reduzierung der für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen der Schulen gemäß § 2 Abs. 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG und eine Reduzierung der für die Schulleitungspauschale gemäß § 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden in Betracht.